



Christian Bernreiter

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/2818 B, 27.07.2023

Unser Zeichen  
StMB-41.2-0016-7-6-1

München  
21.08.2023

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Christian Hierneis und Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.07.2023 betreffend "Alleen für Bayern"**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Zu 1. a): *Wie viele Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) gibt es derzeit in Bayern an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie im Zuständigkeitsbereich des Finanz-, Wissenschafts- und Landwirtschaftsministeriums?*

Zu 1. b): *Wie viele Kilometer Gesamtlänge haben diese Alleen und einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) in Bayern?*

Zu 1. c): *Wie viele solcher Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) wurden seit 2018 aufgrund von Straßenbaumaßnahmen gefällt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?*

Zu 2. a): *Wie viele Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie im Zuständigkeitsbereich des Finanz-, Wissenschafts- und Landwirtschaftsministeriums wurden seit 2018 neu gepflanzt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?*

Zu 2. b): *Wie viele solcher Alleen und einseitiger Baumreihen wurden durch die Ämter für ländliche Entwicklung seit 2018 im Rahmen von Flurneuordnungen begründet (bitte getrennt nach Jahren sowohl für gesamt Bayern als auch getrennt nach Bezirken ausweisen)?*

Die Fragen 1. a) bis 2. b) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die beteiligten Staatsministerien erfassen keine Daten zu Alleebäumen und Bäumen im Sinne der Anfrage.

Zu 2. c): *Wie viele Alleen und einseitige Baumreihen sind als „Naturdenkmal“ oder „Landschaftsbestandteil“ gesetzlich geschützt?*

Aus den beim Landesamt für Umwelt verfügbaren Punkt- und Flächendaten der Naturdenkmäler und der geschützten Landschaftsbestandteile ist keine Auswertung zu dieser Fragestellung möglich.

Zu 3. a): *Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung aktuell, um mehr Alleen und einseitige Baumreihen an bayerischen Straßen zu pflanzen und damit Bayerns Rückstand gegenüber anderen Bundesländern aufzuholen?*

Zu 3. b): *Inwiefern werden Kommunen bei der Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen, z. B. im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen, finanziell gefördert?*

Die Fragen 3. a) und b) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Neuanlage von Alleen und anderen Baumreihen richtet sich nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen und folgt deshalb in der Regel der Planung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Nach Nr. 2.2.1 der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien können Kommunen eine Förderung für die Neuanpflanzung von Bäumen erhalten, sofern keine Verpflichtung für die Pflanzung besteht und eine naturschutzfachliche Zielsetzung der Maßnahme gegeben ist.

Der Freistaat fördert im Zuge des Baus oder Ausbaus kommunaler Straßen die Bepflanzung des Straßenkörpers sowie Aufwendungen für den Natur- und Landschaftsschutz nach den für Bundes- und Staatsstraßen geltenden Grundsätzen der „Vollzugshinweise Straßenbau“ zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Zudem unterstützen Bund und Freistaat mit der Städtebauförderung die bayerischen Kommunen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung auch bei Projekten zur Verbesserung der grünen Infrastruktur und zur Anpassung an den Klimawandel. Im Einzelfall können in diesem Zusammenhang auch die Neupflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen bezuschusst werden.

Zu 4. a): *Wo finden sich öffentlich zugängliche Informationen zur Anzahl und Lage von Alleen und einseitigen Baumreihen in Bayern (ausführlicher als in der Veröffentlichung „Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen: Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz“ der Deutschen Bundesstiftung Umwelt)?*

Alleen und Baumreihen sind im Luftbild erkennbar und können somit im BayernAtlas vom Geoportal Bayern im Internet erkannt werden.

Zu 4. b): *Welche konkreten Pläne verfolgt die Staatsregierung, Allees und einseitige Baumreihen zukünftig zu kartieren bzw. ein Allees- und Baumreihenkataster zu erstellen, um ihren Schutz besser gewährleisten zu können?*

Im Rahmen der Stadtbiotopkartierung werden Allees und Baumreihen erfasst.

Zu 5. a): *Wer ist zuständig für die Kontrolle, dass Allees an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen nicht beseitigt, beschädigt oder auf sonstige Weise erheblich beeinträchtigt werden (im Sinne von Art. 16 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes)?*

Der Vollzug des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) obliegt den unteren Naturschutzbehörden (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bay-NatSchG).

Zu 5. b): *Wie viele Verstöße gegen dieses Gesetz sind seit dessen Inkrafttreten bekannt?*

Zu 5. c): *Wie wurden diese Verstöße jeweils geahndet?*

Die Fragen 5. b) und c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine bayernweiten Daten zu Verstößen gegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG vor.

Zu 6. a): *Inwiefern schützt das Bayerische Naturschutzgesetz, insbesondere Artikel 16, neben Alleen auch einseitige Baumreihen?*

Laut Gesetzesbegründung zu Art. 16 BayNatSchG (LT-Drucksache 18/1736, S. 9) sind Alleen beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.

Der Schutz von Straßenbäumen, auch von einseitigen Baumreihen oder Einzelbäumen, kann sich zudem aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben, etwa Verordnungen über Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz) oder dem Artenschutzrecht ergeben.

Zu 6. b): *Wie werden Alleen und einseitige Baumreihen vor schädlichem Streusalz oder Bioziden geschützt?*

Zu 6. c): *Unter welchen Umständen gilt das Einbringen von Streusalz oder Bioziden im Umgriff des Kronenraums von Alleen oder einseitigen Baumreihen als Verstoß gegen Art. 16 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes?*

Die Fragen 6. b) und c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur wirksamen Bekämpfung von winterlicher Glätte auf den Bundes- und Staatsstraßen in Bayern und damit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Funktionsfähigkeit unserer Straßen ist der Einsatz von Auftaustoffen, das heißt Tausalz, unentbehrlich. Durch einen modernen und differenzierten Winterdienst werden dabei die Tausalzausbringung und damit auch der Tausalzeintrag in die Umwelt minimiert.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Ausnahmemöglichkeiten richten sich nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Den Einsatz von Bioziden regeln zudem § 30a Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23a BayNatSchG. Im Übrigen sind auch artenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Zu 7.: *Wie werden Alleeen und einseitige Baumreihen insbesondere vor den immer stärkeren Auswirkungen der Klimaüberhitzung (Hitze, Dürre, Trockenheit, etc.) geschützt?*

Der Klimawandel betrifft alle Organismen. Es ist nur punktuell möglich, Bäume an Straßen vor dessen Auswirkungen zu bewahren. Deshalb gilt es, Möglichkeiten zur Begrenzung des Klimawandels wahrzunehmen und die Anpassungsfähigkeit der Bäume zu optimieren, indem andere Beeinträchtigungen von ihnen möglichst ferngehalten werden.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bundes- und Staatsstraßen und der von ihr nach Art. 59 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) verwalteten Kreisstraßen zuständig. Durch die regelmäßig durchgeführten Baumkontrollen und die daraus abgeleiteten Pflegemaßnahmen stellt die Bayerische Staatsbauverwaltung sicher, dass zum einen die Bäume an den Straßen möglichst lange erhalten bleiben und zum anderen, dass die Straßen verkehrssicher sind.

Zu 8. a): *Welche Fördermittel wurden seit 2018 für Pflege und Erhalt von Alleeen und einseitigen Baumreihen, die als „Naturdenkmal“ oder „Landschaftsbestandteil“ gesetzlich geschützt sind, ausgezahlt (bitte Beträge getrennt nach Regierungsbezirk und Jahr ausweisen)?*

Für die Förderung der Pflege von Feldhecken und Gehölzen nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien wurden im Zeitraum 2018 bis 2022 in Bayern rund 5,3 Millionen Euro an Fördermitteln ausbezahlt. Darin sind Zuwendungen für die angefragten Maßnahmen mit enthalten. Eine Differenzierung konnte aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage und des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vorgenommen werden.

Zu 8. b): *Wie können Kommunen diese Fördermittel beantragen?*

Anträge zur Förderung nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien können bei den unteren Naturschutzbehörden eingereicht werden.

Zu 8. c): *Wie viele Mittel standen der Bayerischen Straßenbauverwaltung ab 2018 für die Anlage von Alleen und einseitigen Baumreihen zur Verfügung (bitte getrennt nach Jahren sowohl für gesamt Bayern als auch getrennt nach Bezirken ausweisen)? (bitte Anzahl der Bäume nach Baumarten)*

Die Ausgaben für die Anlage von Alleen und einseitigen Baumreihen wurden nicht gesondert erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Bernreiter  
Staatsminister